

ENTWURF

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom xx.xx.2015

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung

1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.1. Erdreihengrab	1.650,00 €
1.2. Erdkindergrab (unter 5 Jahre)	660,00 €
1.3. Erdwahlgrab	1.925,00 €
1.4. anonymes Erdreihengrab	2.000,00 €
1.5. Urnenreihengrab	600,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	675,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	675,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	25,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	675,00 €
1.10. pflegefreies Urnenwahlgrab	750,00 €
1.11. pflegefreies Erdreihengrab	2.000,00 €
1.12. pflegefreies Erdwahlgrab	2.275,00 €
1.13. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	675,00 €
1.14. pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab	750,00 €
1.15. Urnen-Steile (Doppelkammer)	1.130,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.13 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3, 1.6, 1.10 und 1.12 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

2. Gebühren für die Grabanfertigung

2.1. Erdbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	590,00 €
2.2. Erbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	885,00 €
2.3. Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.180,00 €
2.4. Erdbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	295,00 €

2.5. Erdbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	443,00 € 590,00 €
2.6. Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	118,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	177,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	236,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	

3. Gebühren für Einebnungen

3.1. Einebnung Erdgrab je Stelle	73,00 €
3.2. Entfernung Grabstein	146,00 €
3.3. Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	146,00 €
3.4. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	73,00 €
3.5. Entfernung einer Abdeckplatte	146,00 €
3.6. Berechtigungsscheine	18,00 €
3.7. Einebnung Urnengrab	37,00 €
3.8. Entfernung Grabstein	73,00 €
3.9. Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	73,00 €
3.10. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	37,00 €
3.11. Entfernung einer Abdeckplatte	73,00 €

4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung, auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden	30,00 €
--	---------

5. Gebühren für Umbettungen

- 5.1. Umbettungen von Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.
- 5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 42,00 €

6. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.